

Einkaufsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten für Getreide

inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen, Bayern



(für die Zuordnung der EKB ist der Firmensitz des Lieferanten ausschlaggebend)

Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- (GMP+2020 oder vergleichbaren anerkannten QM-Standards) und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen EU und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, des Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetzes sowie flankierende Verordnungen wie z. B. der Lebensmittel-Basisverordnung VO (EG) 178/2002, der Lebensmittelhygieneverordnung VO (EG) 852/2004 inkl. der Ergänzung des Anhang I, Teil A Abschnitt II Nr. 5a, bzgl. der in Anhang II der VO (EU) 1169/2011 genannten Stoffe, und der Futtermittelhygieneverordnung VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 (Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatgutes) zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist), an die Kennzeichnungsfreiheit im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) und Nr. 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), der Verordnung (EG) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und der Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV, sowie der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 in den jeweils gültigen Fassungen. Die gelieferten Ernteerzeugnisse stammen nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen.

Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware hineingehören, behält sich die team agrar GmbH vor, die Abnahme der Ware zur Kostenlast des Lieferanten, zu verweigern.

Am Ernteerzeugnis vorgenommene chemische Behandlungen sind anzuzeigen. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln dürfen die gesetzlichen Höchstgehalte gem. VO (EG) 396/2005 vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs oder anderer gesetzlicher Regelungen in den jeweils aktuellen gültigen Fassungen nicht überschreiten. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels.

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesundhaltung gemäß EU-Verordnungen 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu. Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Stand: Mai 2025) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen. Bei erfolglosen Kontraktabruf (Verweigerung der Auslagerung durch den Verkäufer) werden ggf. vereinbarte Lagergeldzahlungen / Reports ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Hygiene und Reinigung von Transportfahrzeugen und Lagerstätten orientiert sich an branchenspezifischen Standards wie z.B. GMP+2020, QS oder vergleichbar. Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge gem. IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Nachhaltigkeit: Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse in der jeweils vom Zertifizierungssystem REDcert zugelassenen Version). Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware (z.B. Raps) als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 10,00 EUR/to in der Rapsabrechnung versehen. In der abgegebenen Selbsterklärung für das Erntejahr 2026, muss bestätigt werden, dass die gelieferte nachhaltige Biomasse ausschließlich auf mineralischen Böden und NICHT auf organischen Böden (GLÖZ2) angebaut wurde. Flächennachweise müssen vorliegen. Ware von organischen Böden wird nur als nicht-nachhaltig angenommen.

1. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit kein einwandfreies Grundgetreide sind

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen ein Besatzabzug von mind. 0,5%.

Zum Besatz zählen:

- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Fusarien-, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- **Verunreinigungen:** Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die auf dem Obersieb zurückbleiben, Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen aus allen Fraktionen

(ausgenommen Fremdgetreide und Körner des Grundgetreides) als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) durchfallen sowie Staub, Spelzen, tote Insekten außer Getreideschädlinge.

- **Fremdkörner:** (Körner von angebauten und nicht angebauten Pflanzen außer Getreide)
- **grüne oder unreife Körner** der jeweiligen Art
- **Mutterkorn:** Als maximal gilt bei Qualitätsweizen (B/A/E)/Brotroggen 0,02 % und bei Futtergetreide 0,1%, jedoch immer die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Grenzwerte. Bei Überschreitung wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei der team agrar GmbH eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

Im Getreide dürfen keine Exkreme von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer 15,00 EUR/to für die Schädlingsbekämpfung berechnet. Ebenfalls werden zusätzl. anfallende Logistikkosten in Rechnung gestellt. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen. In beiden Fällen besteht keine Garantie auf Abnahme. Die Ware darf wegen Fusarienbefalls verfärbte oder verformte Körner nur bis zu einem Maximalanteil von 1,0% aufweisen, sowie einen max. DON-Wert bei Brotgetreide von 0,75 mg/kg (Futtergetreide 1,00 mg/kg), und einen max. ZEA-Wert von 0,05 mg/kg enthalten. Bei Überschreitung dieser max-Werte wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei team eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

- Kornbesatz:** Bruchkorn, alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen. Schmachtkorn, alle zum Grundgetreide gehörenden Körner, die durch 1,8 mm (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) Schlitzsieb fallen. **Als maximal gelten 4,0%.**
- Auswuchs:** Wurzel- und Blattkeime deutlich zu erkennen.
Als maximal gelten 2,0%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
- Fremdgetreide:** Alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner.
Als maximal gelten 2,0%.

2. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Hülsenfrüchte sind.

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Erntelieferungen ein Abzug von mind. 0,5%.

Zum Besatz zählen:

- alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
- **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden
- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- **nicht ausgereifte und grüne Körner**
- **Siebdurchgang** durch 3,0 mm

3. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Ölsaaten sind

Bei Anlieferung nicht reiner Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

Zum Besatz zählen:

- alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
- **Verunreinigungen**, sämtliche Bestandteile, die durch ein 1,25 mm Sieb (Rundloch) fallen
- **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
- **verdorbene Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- nicht ausgereifte und grüne Körner
- **geschädigte Körner**

4. Qualitätsbedingungen

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten der Regionen der team agrar GmbH, soweit nicht im Einkaufskontraktformular abweichend beschrieben. Dort sind die Basisqualitäten für Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Hülsenfrüchte aufgeführt. Ebenso enthalten sind die Abschlagstabellen und Kostensätze für eine Aufbereitung von nicht kontraktlicher Ware.

Die Grundeinstufung (vor der Qualitätsanalyse) als E-, A- oder B- Weizen wird für die angelieferten Weizensorten gemäß den Angaben des Verkäufers nach der vom Bundessortenamt erstellten „Beschreibenden Sortenliste“ -in der aktuellen Fassung- vorgenommen. Zusätzlich kann eine Sortenbestimmung mittels Elektrophorese durchgeführt werden.

Raps darf max. 2,0 % FFA im Öl und max. 18 µmol Glukosinolat enthalten. Erbsen müssen eine gelbe Farbe in Schale und Korn aufweisen. HO Sonnenblumenkerne werden von der Annahme ausgeschlossen.

Die auf den Wiegescheinen/Eingangsbelegen angegebenen Qualitäten (Qualitäts-Einstufungen) sind für die Abrechnung maßgeblich, und dienen der team agrar GmbH zur Vorbereitung der Lagerhaltung nach guter fachlicher Praxis.

4a. Sortenschutz

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und - sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Sorten, die keinem Sortenschutzrecht unterliegen, können ohne Zahlung einer (Nachbau-)Lizenzgebühr verwendet werden. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen nationale oder europäische Sortenschutzvorschriften und/oder macht der Lieferant im Zusammenhang mit seiner Zusicherung unrichtige Angaben, kann die team agrar GmbH den Lieferanten für alle Schäden haftbar machen, die der team agrar GmbH hieraus entstehen können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen. Als Nachweis hat der Lieferant die Erntegutbescheinigung der STV (Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH) einzureichen, die vor Lieferung/Abholung vorliegen muss. Die STV-Erntegutbescheinigung ist ebenfalls Voraussetzung für die Bezahlung der Ware.

5. Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Die Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung erfolgt am Ausladeort (ausgeladenes Gewicht und Qualität). Die Gewichtsfeststellung erfolgt maßgeblich mit geeichten Waagen des jeweiligen Empfängers. Ausschlaggebend für die Kontrakterfüllung ist die gelieferte Bruttomenge. Der Lieferant von Ernteerzeugnissen erkennt die Probenahme durch die team agrar GmbH bei Anlieferung an. Er hat das Recht, der Probenahme selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme. Es wird grundsätzlich jede Liefereinheit entsprechend der Arbeitsanweisung zur „Probenahme und Rückstellmusterbildung“ beprobt. Eine Zusammenfassung mehrerer Lieferungen zu einer Analyse muss separat vereinbart werden. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der abgerechneten Mengen und/oder der festgestellten Qualitäten sind unverzüglich nach Kenntnis schriftlich beim Käufer anzuzeigen. Die erste Untersuchung erfolgt im Labor des Käufers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten Laborgeräten. Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen erfolgen in einem unabhängigen akkreditierten Labor nach Käufers Wahl auf Kosten des Antragstellers, bei Ölsaatenuntersuchung in einem anerkannten FOSFA Labor nach Käufers Wahl – auch in diesem Fall ist das Rückstellmuster vom Käufer maßgeblich. Bei Abweichungen des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung. Weichen die Werte der ersten und zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht, eine dritte Analyse auf Antragstellers Kosten bei einem zu vereinbarenden Labor (bei Ölsaaten FOSFA) zu veranlassen. Das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte gelangt zur Abrechnung.

Bei Lieferung von nicht kontraktlicher Ware trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, die bei der Entgegennahme, jedweder Behandlung der Ware zur Vermarktungsfähigkeit und dem evtl. Rücktransport zum Verkäufer entstehen bzw. der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurück zu weisen.

6. Einlagerung / Verantwortlichkeit

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiteren Ernteerzeugnissen gleicher Art/Qualität (Grundeinstufung Punkt 4) einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das abgelieferte Erntegut infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen das schadhafte Erntegut zusammen gelagert wurde.

6a. Einlagerung

Ware, die ohne Preisfixierung (in schriftlicher Form), ex Ernte geliefert wurde, wird nach Verfügbarkeit des Lagerraumes am Lieferort, zu entsprechenden Kostensätzen in die Einlagerung überführt, wobei die Lagerdauer maximal bis zum 31.05. des der Ernte folgenden Jahres gilt. Die vereinbarten Kostensätze werden wie unten aufgeführt berechnet. Die Berechnung der Pauschalgebühr erfolgt zum 31.8. oder unter Vorbehalt des Ernteverlaufes im Ermessen der team agrar GmbH zu einem späteren Zeitpunkt. Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Ware entsprechend ihrer Eingruppierung der Qualitäten (gem. Punkt 4. Qualitätsbedingungen) zu lagern, jedoch nicht separiert von anderer Ware der gleichen Kategorie. Analysekosten und Kosten zur Gesunderhaltung der Ware werden dem Lieferanten, entsprechend den Abrechnungsmodalitäten (Kostensätze) der team agrar GmbH, mit Einlagerungsbeginn berechnet. Als Mindesteinlagerungsmenge gelten 25 to. Die eingelagerte Menge wird buchmäßig separat als Fremdbestand geführt und ausgewiesen. Von der Einlagerung ausgenommen sind Hafer und Braugerste. Ebenfalls ausgenommen, sowohl von Einlagerung als auch Anlieferung, sind Sojabohnen und HO-Sonnenblumenkerne. Für Leguminosen gilt eine max. Lagerdauer bis 15.01. des Erntejahres.

Es gelten folgende Kostensätze:

Gebühren bis zum 15.01. pauschal	12,50 EUR/to bei Getreide/Leguminosen 15,00 EUR/to Raps
Lagergeld ab 16.01. bis 15.04.	2,50 EUR/to bei Getreide/Raps/Leguminosen monatlich
Lagergeld ab 16.04. bis 31.05.	2,50 EUR/to bei Getreide/Raps/Leguminosen
Auslagerungsgebühren	15,00 EUR/to
Lagerschwund	0,2 %/Monat

Bei Auslagerung erhält der Lieferant gesunde und handelsübliche Ware gem. der vom Lagerhalter vorgenommenen Eingruppierung von diesem oder einem anderen möglichst frachtnahen Lager des Lagerhalters zurück. Die Basis ist frei Fuhre vereinbarter Einlagerungsort.

7. Zahlungen

Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der team agrar GmbH gegen die bestehenden offenen Posten verrechnet. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis ex Ernte erfolgt die Bezahlung 28 Tage, bei Gerste 21 Tage, nach Lieferung der gesamten Kontraktmenge. bzw. nach Vorlage der Erntegutbescheinigung der STV (Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH), sofern diese erst nach Lieferung übermittelt wird (maßgebend ist das Datum der letzten Anlieferung/Eingangsdatum der STV-Erntegutbescheinigung). Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis nach Ernte, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt die Bezahlung 21 Tage nach Lieferung. Spätere abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist lt. Einkaufskontrakt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der team agrar GmbH. Die Zahlung erfolgt auf Basis der im Kundenportal der team agrar GmbH zur Verfügung gestellten Getreidegutschrift. Kontrakte werden „first in - first out (fifo)“ abgerufen; Anlieferungen werden „fifo“ gebucht.

8. Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EB), bzw. die EB im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen, die Bedingungen für die Durchführung einer Intervention der BLE, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar jeweils in der zur Zeit des Kontraktabschlusses maßgeblichen Fassung. team agrar GmbH behält sich vor, die „Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten“ den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen.

Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen einer jeden Region der team zur Einsichtnahme ausgelegt. Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart.

team agrar GmbH

Marie-Curie-Ring 2 | 24941 Flensburg

Abrechnungsmodalitäten der team agrar GmbH

für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 1. Qualitätsanforderungen Getreide

	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	Futterweizen	Brotroggen	Futterroggen	Gerste	Braugerste**	Triticale	Hafer	Mais
Feuchte in % max.	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %	14,50 %
Naturalgewicht in kg/hl min.	78,0	77,0	76,0	72,0	72,0	70,0	62,0		70,0	52,0	
Protein in %	min. 14,50 %	min. 13,00 %	min. 12,00 %					max. 11,50 %			
Fallzahl in Sek. min.	280	250	220		120						
Sedimentation min.	55	40	30								
Kornbesatz in % max.	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %		4,00 %	4,00 %	
Bruchkorn in % max.											10,00 %
Fremdgetr. in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Mutterkorn in % max.	0,02 %	0,02 %	0,02 %	0,10 %	0,02 %	0,10 %			0,10 %		
Auswuchs in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Fusarium in % max.	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %	1,00 %

** Zusätzliche Anforderungen an Braugerste: Reinheit min. 98,0%, Keimfähigkeit/Keimenergie min. 95,0%, Vollgerste (über 2,5 mm Sieb) min. 90,0%, Ausputz (unter 2,2 mm Sieb) max. 2,0%, kein Schimmelbefall

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

Feuchte: Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 4. und Punkt A 5.

Schwarzbesatz: Schwarzbesatz wird im Verhältnis 1:1 abgezogen
bei Schwarzbesatz > 2,0% erfolgt ein Preisabschlag von 8,00 EUR/to für die Reinigung der Ware
Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Erntelieferungen ein Abzug von mind. 0,5%.

Kornbesatz: Basis für die weitere Abrechnung von Kornbesatz im Getreide ist die Summe der ermittelten Werte Schmach-/Kleinkorn und Bruchkorn.

	bis	4,0%	ohne Abzug
4,1%	bis	6,0%	Abzug 1,0 %
6,1%	bis	7,0%	Abzug 2,0 %
	ab	7,1%	erfolgt eine Neubewertung

Zusätzlich erfolgt bei Brotgetreide oberhalb von 7,1 % Kornbesatz eine Umbewertung zu Futtergetreide.

Fremdgetreide: oberhalb von 2,0 % erfolgt eine Neubewertung der Ware

Naturalgewicht: Bei Unterschreitung des Mindestwertes erfolgt bei Weizen, Gerste, Triticale, Brotroggen und Hafer pro fehlendes kg ein Abzug von 1% Prozent des Kontraktpreises.
Wird der Mindestwert bei E/A/B-Weizen und Brotroggen um mehr als zwei kg unterschritten, erfolgt eine Neubewertung.
Bei Unterschreitung des Mindestwertes erfolgt bei Futterweizen, Futterroggen, Triticale, Gerste und Hafer ein Abzug pro fehlendes kg von einem Prozent des Kontraktpreises; wird der Mindestwert um mehr als drei kg unterschritten, erfolgt eine Neubewertung.
Bei Ermittlung des Naturalgewichts in feuchtem Getreide ab 16,1 % erfolgt eine Hochrechnung um 0,5 kg/hl und Feuchteprozent bei der Abrechnung.

Protein: Bei nicht Erreichen der Basiswerte beim E-/A-/B-Weizen erfolgt eine Abstufung in die ermittelte Qualitätsstufe. Der Abschlag für Futterweizen wird zum Zeitpunkt der Abrechnung „marktüblich“ festgelegt.

Fallzahl: Bei Unterschreitung der Fallzahl bis 30 sec. erfolgt bei E-Weizen ein Abschlag von 2,50 EUR/to pro 10 sec. Darunter wird die Ware in die nächste niedrigere Qualitätsstufe eingruppiert.

Fusarium: Bei Fusarium >1,0% wird die Ware nur als Einlagerung angenommen. Danach erfolgt eine Neubewertung der Ware.

Bruchkorn: Bei Überschreitung des Bruchkornanteils von 10,0% beim Mais erfolgt
von 10,1% bis 15,0% ein Preisabschlag von 8,00 EUR/to
von 15,1% bis 20,0% ein Preisabschlag von 13,00 EUR/to
ab 20,1% eine Neubewertung der Ware

Vollgerstenanteil: Bei einem Vollgerstenanteil in der Braugerste von < 90,0% erfolgt ein Abschlag von 1,50 EUR/to je Prozent
Bei einem Vollgerstenanteil von < 85,0% wird die Ware in Futtergerste abgestuft.

Ausputz: Bei Überschreitung des Grenzwertes beim Ausputz von 2,0% bei der Braugerste erfolgt ein Abzug von 1,30 EUR/to je Prozent. Ab 7,1% Ausputz erfolgt eine Abstufung in Futtergerste.

A 2. Qualitätsanforderungen Hülsenfrüchte und Abzüge bei Nichteinhaltung

Feuchte: max. 14,5%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 4. und Punkt A 5.

Besatz:

bis 4,0%,	Abzug 1:1	Basis 0,0%
4,1% bis 8,0%,	Abzug 1:1	Basis 0% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 13,00 EUR/to
8,1% bis 12,0%,	Abzug 1:1	Basis 0% zzgl. Preisabschlag für Reinigung 21,00 EUR/to
ab 12,1%,	eine Neubewertung der Ware.	

Grüne Erbsen: max. 3% Besatz, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware

Schwarze Erbsen: max. 1% Besatz, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware

Brucherbsen: max. 10,0% < 2,5mm, darüber erfolgt eine Neubewertung der Ware

Ackerbohnen: max. 10,0% Lochfraß, danach erfolgt eine Neubewertung

A 3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten

	00-Raps	Öllein	Sonnenblumen*
Feuchte in % max.	9,00 %	9,00 %	9,00 %
Besatz in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Ölgehalt in % min.	40,00 %	40,00 %	44,00 %
FFA-Gehalt in % max.	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Linolsäure in % min.			65,00 %
Erucasäure in % max.	2,00 %		

*Bei der Anlieferung von Sonnenblumen ist die Sorte ohne Aufforderung anzugeben, High Oleic Sorten sind von der Anlieferung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Anlieferung ausgeschlossen sind Sojabohnen

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Feuchte: **max. 9,0%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 4. und Punkt A 5.**
von 8,9% bis max. 6,0% Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5 Basis 9,0%

Besatz: **max. 2,0%, Abzüge bei Überschreitung**
2,1% bis 3,0% Abzug 1:1, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 5,00 EUR/to
3,1% bis 4,0% Abzug 1:1,5 Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 8,00 EUR/to
4,1% bis 8,0% Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 11,00 EUR/to
ab 8,1% Abzug 1:2, Basis 2,0%, zzgl. Preisabschlag für Reinigung 15,00 EUR/to
unter 2,0% Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5 Basis 2,0%

Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen eine Vergütung von max. 0,5%.

Ölgehalt: **Basis: min. 40,0% bei 00-Raps, Öllein**
Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 40,0%
Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 40,0%

min. 44,0% bei Sonnenblumen
Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 44,0%
Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung im Verhältnis 1:1,5 Basis 44,0%

FFA-Gehalt: **max. 2,0%,**
Abzüge zum Kontraktpreis bei Überschreitung:
2,1% bis 3,0% Abzug 1:3
3,1% bis 5,0% Abzug 1:3,5
ab 5,1% Abzug 1:4

Erucasäure: **max. 2,0 %**
Ware mit einem Erucasäure-Gehalt von über 2,0 % ist unkontraktlich und kann nur nach Abstimmung angenommen werden. Unsere zusätzlichen Aufwendungen werden in folgender Form berechnet bzw. in Abzug gebracht:
2,0 bis 2,99 % = 1: 7,0
3,0 bis 4,99 % = 1: 10,0
ab 5,0 % = 1: 15,0
d.h. über 2,0 % bis 2,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 7,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Über 3,0 % bis 4,99 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 10,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Über 5,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 15,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden.

Linolsäure: **mind. 65 % Ölsäure: max. 25 %**
unter 65 % bis 60 % keine Vergütung
unter 60 % bis 58 % 1: 0,25
unter 58 % bis 54 % 1: 0,50
unter 54 % bis 50 % 1: 0,75
unter 50 % neue Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer

d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 65 % Linolsäure müssen entsprechend der Staffel prozentual vom Kontraktpreis dem Käufer vergütet werden.

A 4. Abzugstabelle für Überfeuchte Ernte 2026

(gültig bis spätestens 31.10.2026 oder bis auf Widerruf oder Änderung seitens team agrar GmbH)

Getreide		Hafer		Mais		Leguminosen		Ölsaaten	
Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t
14,60 %	7,90 €	14,60 %	7,90 €	15,1	folgt	14,60 %	12,00 €	9,10 %	11,90 €
14,70 %	9,60 €	14,70 %	9,60 €	15,2	folgt	14,70 %	12,90 €	9,20 %	13,50 €
14,80 %	11,30 €	14,80 %	11,30 €	15,3	folgt	14,80 %	13,80 €	9,30 %	15,00 €
14,90 %	12,30 €	14,90 %	12,30 €	15,4	folgt	14,90 %	14,70 €	9,40 %	16,30 €
15,00 %	13,30 €	15,00 %	13,30 €	15,5	folgt	15,00 %	15,60 €	9,50 %	17,40 €
15,10 %	14,00 €	15,10 %	14,00 €	15,6	folgt	15,10 %	16,50 €	9,60 %	18,30 €
15,20 %	14,70 €	15,20 %	14,70 €	15,7	folgt	15,20 %	17,40 €	9,70 %	19,20 €
15,30 %	15,40 €	15,30 %	15,40 €	15,8	folgt	15,30 %	18,30 €	9,80 %	20,10 €
15,40 %	16,10 €	15,40 %	16,10 €	15,9	folgt	15,40 %	19,20 €	9,90 %	21,00 €
15,50 %	16,80 €	15,50 %	16,80 €	16	folgt	15,50 %	20,10 €	10,00 %	21,90 €
15,60 %	17,50 €	15,60 %	17,50 €	...	folgt	15,60 %	21,00 €	10,10 %	22,80 €
15,70 %	18,20 €	15,70 %	18,20 €	20,0	folgt	15,70 %	21,90 €	10,20 %	23,70 €
15,80 %	18,90 €	15,80 %	18,90 €	20,1	folgt	15,80 %	22,80 €	10,30 %	24,60 €
15,90 %	19,60 €	15,90 %	19,60 €	20,2	folgt	15,90 %	23,70 €	10,40 %	25,50 €
16,00 %	20,30 €	16,00 %	20,30 €	20,3	folgt	16,00 %	24,60 €	10,50 %	26,40 €
16,10 %	21,00 €	16,10 %	21,00 €	20,4	folgt	16,10 %	25,50 €	10,60 %	27,30 €
16,20 %	21,70 €	16,20 %	21,70 €	20,5	folgt	16,20 %	26,40 €	10,70 %	28,20 €
16,30 %	22,40 €	16,30 %	22,40 €	20,6	folgt	16,30 %	27,30 €	10,80 %	29,10 €
16,40 %	23,10 €	16,40 %	23,10 €	20,7	folgt	16,40 %	28,20 €	10,90 %	30,00 €
16,50 %	23,80 €	16,50 %	23,80 €	20,8	folgt	16,50 %	29,10 €	11,00 %	30,90 €
16,60 %	24,50 €	16,60 %	24,50 €	20,9	folgt	16,60 %	30,00 €	11,10 %	31,80 €
16,70 %	25,20 €	16,70 %	25,20 €	21,0	folgt	16,70 %	30,90 €	11,20 %	32,70 €
16,80 %	25,90 €	16,80 %	25,90 €	...	folgt	16,80 %	31,80 €	11,30 %	33,60 €
16,90 %	26,60 €	16,90 %	26,60 €	30,0	folgt	16,90 %	32,70 €	11,40 %	34,50 €
17,00 %	27,30 €	17,00 %	27,30 €	...	folgt	17,00 %	33,60 €	11,50 %	35,40 €
17,10 %	28,00 €	17,10 %	28,00 €	32,0	folgt	17,10 %	34,50 €	11,60 %	36,30 €
17,20 %	28,70 €	17,20 %	28,70 €	...	folgt	17,20 %	35,40 €	11,70 %	37,20 €
17,30 %	29,40 €	17,30 %	29,40 €	35,00	folgt	17,30 %	36,30 €	11,80 %	38,10 €
17,40 %	30,10 €	17,40 %	30,10 €	...	folgt	17,40 %	37,20 €	11,90 %	39,00 €
17,50 %	30,80 €	17,50 %	30,80 €		folgt	17,50 %	38,10 €	12,00 %	39,90 €
17,60 %	31,50 €	17,60 %	31,50 €		folgt	17,60 %	39,00 €	12,10 %	40,80 €
17,70 %	32,20 €	17,70 %	32,20 €		folgt	17,70 %	39,90 €	12,20 %	41,70 €

A 5. Trocknungsschwund

Abzüge von der Menge, d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor

Weizen / Roggen / Triticale / Gerste / Hafer	Braugerste	Mais	Hülsenfrüchte	Ölsaaten	Verhältnis
Basis 14,00 %	Basis 14,00 %	Basis 14,00 %	Basis 14,00 %	Basis 8,50 %	
14,60 % – 15,50 %	14,60 % – 15,50 %	14,60 % – 24,90 %	14,60 % – 15,50 %	9,10 % – 10,00 %	1:1,3
15,60 % – 16,50 %	15,60 % – 16,50 %	ab 25,00 %	15,60 % – 16,50 %	10,10 % – 11,00 %	1:1,4
16,60 % – 19,50 %	16,60 % – 19,50 %		16,60 % – 19,50 %	11,10 % – 13,50 %	1:1,5
ab 19,60 %	ab 19,60 %		ab 19,60 %	ab 13,60 %	1:1,6

A 6. Abzug für Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Probenahme, Verwiegung, Analyse, Rückstellmusterwahrung, } 0,65 €/to Getreide
 Qualitätssicherung, Energiemanagement, Umwelt & Entsorgung: } 0,95 €/to Raps/Ölsaaten/Leguminosen

FFA-Gehalt Ölsaaten: 35,00 EUR pro untersuchtem Muster*

*bei Verdacht auf erhöhten Besatz/Auswuchs

ERUCA-Gehalt Ölsaaten: 60,00 EUR pro untersuchtem Muster